

Joachim Zdrenka: Die Danziger Burggrafen 1457–1792/93. (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Nr. 64; Veröff. aus dem Projektbereich Ostdeutsche Landesgeschichte an der Universität Bonn, H. 3.) Selbstverlag des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen. Hamburg 1989. 125 S.

Die angezeigte Arbeit ist Teil einer auf vier Abhandlungen angelegten Untersuchung über die führenden Familien Danzigs bis zum Ende seiner weitgehend selbständigen Stellung 1793. Gleichzeitig erschien der Teil „Rats- und Gerichtspatriziat der Rechten Stadt Danzig 1526–1792“, der 1. Teil dazu für die Zeit 1342–1525 sowie „Rats- und Gerichtspatriziat der Altstadt und Jungstadt Danzig“ sind gefolgt (s. vorstehende Besprechung). Joachim Zdrenka behandelt ein in der Forschung bisher nur ganz unzulänglich berührtes Thema, da es über die Danziger Burggrafen und die gesamte Institution des Burggrafen-Amtes in den Städten des Königlichen Preußen ab 1466 keine eingehende Bearbeitung gibt und die wichtigste Äußerung dazu schon von G. L e n g n i c h: *Ius publicum Civitatis Gedanensis* (Danzig 1900), stammt, über dessen Wissensstand seine Nachfolger nicht hinaus kamen. Auch polnische Forscher haben diese Thematik nach 1945 nicht aufgegriffen, so daß nur ein Aufsatz von Marian B i s k u p über die Danziger Starosten-Burggrafen der Jahre 1457–1506 dem Vf. nützlich war, daneben noch dessen weitere Arbeiten über den Dreizehnjährigen Krieg 1454–1466, in denen er die Entstehung des Burggrafen-Amtes erörtert, und ein auf dieselbe Zeit bezogener Artikel von Paul S i m s o n von 1891. Dagegen gaben die zahlreichen, vom Vf. zitierten anderen Arbeiten für die gestellte Aufgabe kaum etwas her.

Das dem Vf. zur Verfügung stehende Quellenmaterial, das gründlich aufgearbeitet wird, ist für die Anfänge des Burggrafen-Amtes sehr lückenhaft – hier gibt es nur begrenzte Angaben, etwa in der Urkunden- und Briefsammlung der Stadt Danzig –, fließt aber für die Folgezeit reichhaltig, in den Beständen des Danziger Staatsarchivs und der Stadtbibliothek (Archiwum Państwowe und Biblioteka Gdańska).

Z. schildert einleitend zunächst die Entstehung des Burggrafen-Amtes, das der polnische König Kasimir IV. in dem großen Privileg für Danzig vom 15. Mai 1457, das die Städter vor der erneuten Anerkennung und vor weiterer Hilfszusage für den Kampf gegen den Deutschen Orden dem König abnötigten, einrichtete. Der Inhaber dieses Amtes sollte als sein ständiger Vertreter in der Stadt alljährlich aus einer Gruppe von acht Mitgliedern des Rates der Stadt, die dieser ihm präsentierte, von ihm ausgewählt und ernannt werden. Anfänglich wurde der Gewählte „Hauptmann“, später aber „Burggraf“ genannt. Im zweiten Privileg des Königs vom 25. Mai 1457 wurde ihm und den Bürgermeistern zugestanden, bei Amtshandlungen Goldschmuck an ihren Gewändern zu tragen. Da bereits der Deutsche Orden als Stellvertreter des Hochmeisters in Danzig einen Hauskomtur bestellt hatte, folgte der polnische König mit seiner Rege-

lung wohl auch diesem Vorbild, doch kam er mit der Wahl seines Vertreters aus den Reihen der Danziger Ratsmitglieder im Unterschied zum Orden, der nur ein Ordensmitglied in jenes Amt einsetzte, den Wünschen der Stadt entgegen.

Für die vom Vf. behandelte Ernennung der Burggrafen ist die Forschungsgrundlage mit 224 Ernennungsurkunden und zwei doppelten Urkunden zur gleichen Sache außerordentlich gut, so daß weithin gesicherte Ergebnisse möglich sind, vor allem erst ab 1600. Denn während für die Anfangszeit von 1457–1500 nur 32 % aller Ernennungsurkunden noch vorliegen, steigt dieser Anteil für die Jahre 1601–1650 auf 84 %, um in der Schlußphase 1751–1792 95,2 % zu erreichen.

Die Ernennung des jährlich Gewählten erfolgte in der Regel in den Monaten Januar bis März. Unter den acht vorgeschlagenen Personen waren meistens zwei der vier Bürgermeister der Stadt, ab 1570 aber jeweils nur die, die nicht als Präsident oder Vizepräsident amtierten, wobei Ausnahmen, besonders bei den Vizepräsidenten, möglich waren. Damit nicht zwei königliche Ämter in einer Hand lagen, durfte der Burggraf nicht zugleich Pfahlherr sein. Mehr als einmal hat es zwischen dem König und der Stadt um die Ernennung des Burggrafen Zwist gegeben, doch sind oft auch die gleichen Personen mehrfach zu Burggrafen ernannt worden. Nur dies versuchten die Danziger zu verhindern, daß ein Burggraf mehr als ein Jahr hintereinander amtierte.

Weitere Einleitungsabschnitte gelten dem vom Burggrafen vor einem Vertreter des Königs zu leistenden Eid und seinen Kompetenzen – sie lagen in der Rechtsprechung, der Eidabnahme, dem Kadukrecht u. a. –, die sich nach einer Stärkung um 1526 wieder minderten, obwohl schon Kasimir IV. sehr wahrscheinlich die burggräflichen Kompetenzen auf Kosten des Danziger Rats hatte erweitern wollen. So erhielt der Burggraf auch seinen Platz nicht über, sondern unter dem präsidierenden Bürgermeister.

In vier Verzeichnissen ordnet der Vf. dann das Material. Verzeichnis I notiert für alle Jahre die Burggrafen (nur für die Jahre 1460–1469 fehlen Angaben), Verzeichnis II notiert alle Burggrafen alphabetisch – mit Vermerk ihrer Amtsjahre und weiterer Ämter. Verzeichnis III registriert für alle Jahre das Datum der Ernennung des Burggrafen, seine Position im Rat und sein Alter (der jüngste Burggraf war 36, die beiden ältesten 79 Jahre alt). Verzeichnis IV vermerkt die Häufigkeit der Amtszeit von Burggrafen – Peter Behme war zehnmal, Eberhard Ferber, Reinhold Niderhof, Gabriel Schumann neunmal Burggrafen, 61 Männer aber auch nur einmal.

Z.s. Untersuchung verdient nicht nur Anerkennung, weil sie eine Forschungslücke füllt, sondern auch darum, weil sie einiges Licht auf die Beziehungen zwischen dem polnischen König und Danzig wirft, obwohl darin die Burggrafen keine besondere Rolle gespielt haben. Störend wirken im Band aber die relativ häufigen Druckfehler, vor allem in lateinischen Texten: S. 22, Anm. 113: Burgrabii Gedanenses (statt Gedanensis); Deus adjevet (statt adjuvet); Anm. 116: principe (statt principi); terrorumque (statt terrarumque), fedelis (statt fidelis), fidelisero (statt fidelis ero) usw. Zum Inhalt sei am Rande bemerkt, daß es nützlich gewesen wäre, wenn Z. nicht nur lakonisch festgestellt hätte, daß die Lage der Danziger und Thorner Burggrafen verschieden war (S. 14), sondern auch notiert hätte, inwiefern dies galt.

Kiel

Heinz Lingenberg

Wolfgang Mohr: Schlesien. Vorort des Katholizismus. Katholikentage in Schlesien – Schlesier auf Katholikentagen 1848–1932. (Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte, Bd. 2.) Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1989. 260 S.

Das Buch erwuchs aus einem der jährlich vergebenen Kardinal-Bertram-Stipendien. Es basiert vor allem auf den kirchenamtlichen Berichten über die Katholikentage, die erst später diesen Namen erhielten und vorher als Versammlungen des katholischen